

Keine Betreuungsentschädigung für die Tochter : zur Unterstützung von Familienmitgliedern im gleichen Haushalt

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **93 (1996)**

Heft 10

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Keine Betreuungsentschädigung für die Tochter

Zur Unterstützung von Familienmitgliedern im gleichen Haushalt

Über das Unterstützungsbudget des im Rentenalter stehenden Vaters kann in der Regel keine Betreuungsentschädigung für die im gleichen Haushalt lebende, erwachsene Tochter gewährt werden. Die erwachsene Tochter muss für ihre eigenen Wohn- und Haushaltskosten selber aufkommen.

Der AHV-Renter Kurt Kraus¹ lebt zusammen mit seiner erwachsenen Tochter Myrtha in seinem Einfamilienhaus. Er wurde wegen Herzbeschwerden vorzeitig pensioniert. Nun drücken ihn Schulden von 80'000 Franken, die seinen Angaben nach grösstenteils durch den Heimaufenthalt seiner verstorbenen Frau verursacht wurden.

Kurt Kraus wendet sich um Hilfe an die Fürsorgebehörde seiner Wohngemeinde und fordert unter anderem, dass in das Unterstützungsbudget auch ein Betrag von monatlich 500 Franken als «Pflegebetrag für die Tochter» eingerechnet wird. Ein Beitrag an die Kosten des gemeinsamen Haushaltes sei der Tochter Myrtha nicht zumutbar. Sie verdiene mit Gelegenheitsarbeiten, indem sie bedürftige, alte und kranke Menschen pflege, nur rund 800 Franken im Monat, schreibt er.

Kurt Kraus kann pro Monat über Einkünfte von 1'983 Franken verfügen, die sich aus der AHV-Rente und Ergänzungsleistungen zusammensetzen. Er weist Wohnkosten (Hypothekarzinsen inkl. Heizung und Versicherungen) von 1'161

Franken nach. Über die Normbeträge der SKöF-Richtlinien hinaus macht er Selbstbehalte der Krankenkasse (50 Franken), den Unterhalt des Grabes der Ehefrau (15 Franken) sowie das Tierfutter für seine zwei Hunde (100 Franken) geltend.

Berechnung mit Knacknüssen

Die Berechnung des Unterhaltsbudgets stellt einige Knacknüsse. Unbestritten ist von beiden Seiten, dass die SKöF-Richtlinien zum Zug kommen. Diese beruhen auf den Haushaltskosten von Einzelpersonen, Paaren und Familien. Damit wird berücksichtigt, dass die Kosten pro Kopf sinken, je mehr Personen im gleichen Haushalt zusammenleben. In die Bedarfs- und Einkommensrechnung werden aber nur die bedürftige Person selbst und unterhaltsberechtigzte Angehörige einbezogen. Volljährige Kinder, wie die Tochter Myrtha, haben die von ihnen verursachten Kosten und beanspruchten Dienstleistungen selbst zu tragen².

Für den Rentner Kurt Kraus hat dies zur Folge, dass der pauschale SKöF-Unterhaltsbetrag für eine Person in einem Zweipersonenhaushalt in die Berechnung einbezogen wird (500 Franken). Auch bei den Wohn- und Wohnnebenkosten wird nur die Hälfte berücksich-

¹ Namen von der Redaktion geändert.

² SKöF/SKOS-Richtlinien Ziff. 5.1, Ziff. 6.0.3 und Ziff 6.1.

tigt, die andere (Myrtha's) Hälfte wird rechnerisch ausgeschieden.

Anspruch auf Pflegeentschädigung?

In besonderen Fällen können in einem Unterstützungsbudget der öffentlichen Fürsorge die Kosten für spitalexterne Pflege, Haushaltführung und dergleichen in die Bedarfsrechnung aufgenommen werden. Vorausgesetzt wird, dass die Kosten tatsächlich anfallen, dass sie notwendig und angemessen sind, und dass sie für fachlich ausgewiesene Hilfeleistungen erbracht werden und qualifiziert medizinisch, sozial oder psychologisch begründet³ werden können. Weiter sind die Sozialdienste und Fürsorgebehörden nach dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtet zu prüfen, ob diese Kosten nicht durch andere Träger (Hilflosenentschädigungen, Krankenkassen usw.) übernommen werden müssten.

Der Rentner Karl Kraus hatte mit seinem Anliegen keinen Erfolg. Die Rekursbehörde⁴ kam zum Schluss, er benötige nicht mehr Betreuung und Pflege, als von einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Tochter aus «familiären und moralischen Rücksichten» erwartet werden

dürfe. Auch mit seinem Argument, die Anstellung von medizinischem Hilfspersonal würde zu höheren Kosten führen, drang er nicht durch. Die Notwendigkeit einer solchen medizinischen Pflege sei nicht gegeben, zudem verfüge die Tochter auch nicht über eine entsprechende Ausbildung.

Alles in allem wurde nun ein Bedarf (einschliesslich der Zusatzpositionen für Selbstbehalte, Grabunterhalt und Hundefutter) des Rentners errechnet, der um rund 300 Franken unter seinen monatlichen Einkünften liegt. Das Unterstützungsgesuch wurde demzufolge abgelehnt bzw. der Rekurs abgewiesen.

Über die Bedarfsrechnung von Karl Kraus könne nicht das Einkommen der erwachsenen Tochter angehoben werden, entschied die Rekursinstanz. Wenn Myrtha Kraus nicht in der Lage sein sollte, die andere Hälfte der Haushalts- und Wohnkosten zu bestreiten, stehe es ihr frei, selber ein Gesuch um Unterstützung und die dazu erforderlichen Unterlagen einzureichen. Karl Kraus wurde darauf aufmerksam gemacht, dass er wegen der Heimschulden bei der politischen Gemeinde ein Stundungs- oder Erlassgesuch einreichen kann.

cab

³ SKöF/SKOS-Richtlinien Ziff. 4.6.

⁴ Entscheid der Regierung des Kantons St.Gallen vom 9. Januar 1996/Nr. 9.

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfiev-Bieri (cab), Redaktorin Zöf, Langnau
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern
- Peter Tschümperlin, (PT), Geschäftsführer SKOS, Bern